

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1634, 20/1973, 20/2137 Nr. 5, 20/2584 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern. Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des WindSeeG sowie ergänzend Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Gesetzentwurf schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ausbauziele.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Ausbauziele sollen auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 angehoben und Ausbauvolumina gesetzlich vorgegeben werden.
- Dazu sollen Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben werden, an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See soll angepasst und unterschiedliche Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt werden.
- Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen sollen zu 70 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 20 Prozent in den Naturschutz und zu 10 Prozent in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen fließen.
- Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll nach Abschluss einer

- Verwaltungsvereinbarung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgen.
- Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen sollen Realisierungsfristen vorgegeben werden.
 - Der Zeitraum für die Gebotsabgabe bei zentral voruntersuchten Flächen soll auf vier Monate verkürzt werden.
 - Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, sollen erneut in dem anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben werden.
 - Der Höchstwert soll im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst werden.
 - Die Möglichkeit der Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindSeeG auf Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten soll auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert werden.
 - Erforderliche Sicherheitszahlungen sollen angesichts der absehbaren einhundertprozentigen Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen sowie angesichts internationaler Erfahrungen teilweise herabgesetzt werden.
 - Es sollen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung erfolgen. So sollen Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt werden und erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen. Das Erfordernis von Baufreigaben soll gestrichen werden.
 - Bei zentral voruntersuchten Flächen soll das Planfeststellungsverfahren entfallen und durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden.
 - Die Belange der Windenergie auf See soll in der Abwägung gestärkt werden.
 - Es sollen Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen werden.
 - In Schutzgebieten sollen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - Die Prüfung zur Beeinträchtigung eines Biotops soll geändert werden.
 - Die Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen digitalisiert werden.
 - Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz soll auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen werden.
 - Um eine effiziente und zügige Nachnutzung von Flächen sicherzustellen, sollen Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zum Repowering erlassen werden.
 - Es sollen Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen werden.
 - Die Offshore-Netzanbindung soll künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme soll die Auftragsvergabe um mehrere Jahre beschleunigen.
 - Der voraussichtliche Fertigstellungstermin soll bereits 36 Monate vor seinem Eintritt zum verbindlichen Fertigstellungstermin werden.
 - Mit der Änderung der Beschäftigungsverordnung soll ein besonderer Arbeitsmarktzugang für Beschäftigte aus Drittstaaten geschaffen, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Die Einnahmen aus den Zahlungen sowohl bei den nicht zentral voruntersuchten als auch den zentral voruntersuchten Flächen sollen zu 90 Prozent in die Offshore-Netzzulage, zu 5 Prozent in den Naturschutz und zu 5 Prozent in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen fließen.
- Das Ausschreibungsdesign sieht jetzt vor, dass die zentral voruntersuchten Flächen über qualitative Kriterien und eine Gebotskomponente ausgeschrieben werden. Die nicht zentral voruntersuchten Flächen werden im System der gleitenden Marktprämie ausgeschrieben. Mehrere 0-Cent-Gebote werden im dynamischen Verfahren wettbewerblich differenziert.
- Die qualitativen Kriterien wurden angepasst (überstrichene Rotorfläche und Recyclingfähigkeit entfallen; statt dessen Fachkräfte und Einsatz grünen Stroms und Grünen Wasserstoffs bei der Herstellung). Die Gebotskomponente wird nun mit 60 Prozent, statt 50 Prozent gewichtet.

Aus den beschlossenen Änderungen ergeben sich keine Änderungen für den Erfüllungsaufwand oder die Haushaltsausgaben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erzeugung des Stroms auf nicht zentral voruntersuchten Flächen wird nicht gefördert. Stattdessen wird bei der Ausschreibung dieser Flächen eine Zahlung des Bieters verlangt. Die Einnahmen sind die so genannte Stromkostensenkungskomponente, die Meeresnaturschutz- und die Fischereikomponente.

Zentral voruntersuchte Flächen werden über Differenzverträge ausgeschrieben. Das bedeutet, dass eine Förderung nur in den Zeiten, in denen der Marktwert unterhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt. In den Zeiten, in denen der Marktwert oberhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt hingegen eine Zahlung der Betreiber auf das EEG-Konto. In Anbetracht der derzeitigen Marktsituation ist es überwiegend wahrscheinlich, dass keine Förderung, sondern eine Zahlung auf das EEG-Konto erfolgen wird. Die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See erfolgt demnach absehbar ohne Förderung. Eventuelle Förderkosten und deren Höhe über einen Zeitraum von 20 Jahren sind nicht absehbar. Die genaue Höhe der Einnahmen ist ebenfalls nicht absehbar, da sie vom Marktwert und dessen Verlauf über 20 Jahre sowie dem gebotenen anzulegenden Wert, der sich erst aus der Ausschreibung ergibt, abhängt. Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich. Diese Mehrkosten für die Bundesnetzagentur sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes,

des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich. Diese Personalmehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich der Flächenvoruntersuchung sowie – vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung – der Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes. Diese Personalmehrkosten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden.

Durch diesen Gesetzentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für

naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2.950.275 Euro, davon 2.185.275 Euro Personalkosten und 765.000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Mio. Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Mio. Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Mio. Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 Gigawatt zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch zusätzliche Ausschreibungsmengen, die Kosten der Angebotserstellung und die Zinskosten für die Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung.

Bei jedem Gebot fallen neben den Kosten für die Angebotserstellung Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherheitsleistung hinterlegt werden müssen. Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung betragen rund 0,75 Mio. Euro. Die jährlichen Gesamtkosten der Angebotslegung und Zinskosten

betragen entsprechend rund 17,45 Mio. Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Mio. Euro.

Für Beschäftigte aus Drittstaaten, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten, ist von den Arbeitgebern für jeden Antrag auf ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis auszufüllen. Daraus ergibt sich schätzungsweise eine Belastung von rund 3.400 Euro pro Jahr.

Der genannte Erfüllungsaufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Zinszahlungen der Bürgschaft zurückzuführen, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung hinterlegt werden muss. Diese Sachkosten sind für die Bieter Teil der Investitionen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regt an, in Abstimmung mit den übrigen Ressorts zu prüfen, inwiefern bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben Darstellung und Ausgleich dieser Zinszahlungen an anderer Stelle erfolgen kann.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt etwa 15,7 Mio. Euro, davon etwa 14,95 Mio. Euro Personalkosten und etwa 0,75 Mio. Euro Sachkosten. Hinzu kommen Sachkosten für die zentralen Flächenvoruntersuchungen von voraussichtlich ca. 78 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022, ca. 82 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023, ca. 69 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024, ca. 54 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und ca. 45 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und dem Deutschen Wetterdienst.

Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045, ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentralvoruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Mio. Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes.

Durch diesen Gesetzentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2.950.275 Euro, davon 2.185.275 Euro Personalkosten und 765.000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Mio. Euro

benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Mio. Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Mio. Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen. Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

Bei den Auslandsvertretungen entsteht für die Bearbeitung der Visa-Anträge durchschnittlich ein Zeitaufwand je Fall von 75 Minuten (Erhebung des Statistischen Bundesamts im Februar 2016). Bei 75 Minuten Zeitaufwand und Lohnkosten von 46,50 Euro pro Stunde (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 63) ergibt sich für 500 Fälle eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands von rund 29.000 Euro.

Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen.

Durch die geplante Erweiterung von § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG n. F. (§§ 44, 45 WindSeeG a. F.) auf Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen und deren mögliche entsprechende Festlegung im Flächenentwicklungsplan (§ 4 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG n. F.) werden erstmals Regelungen hinsichtlich Wasserstoffpipelines in diesem Bereich erlassen. Künftig könnten dadurch insbesondere im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene sonstige Energiegewinnungsbereiche durch Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen angeschlossen werden. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Klagen gegen diese Anlagen kommen, entstünde dem Hamburgischen Obergericht zukünftig zusätzlicher Aufwand. Denn aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des in Hamburg ansässigen Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Genehmigungen von Anlagen nach den genannten Vorschriften sind eventuelle Klagen stets vor dem Hamburgischen Obergericht zu erheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO n. F., § 52 VwGO). Ebenso entstünde dem Bundesverwaltungsgericht als zweiter Instanz zusätzlicher Aufwand.

Die Festlegung von weiteren sonstigen Energiegewinnungsbereichen ist derzeit noch

nicht absehbar. Die mögliche Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen unterliegt demzufolge Unsicherheiten. Der zeitliche Vorlauf einer konkreten Planung, die dann zu Klagen führen könnte, beträgt daher in jedem Fall noch mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund ist die Abschätzung eines möglichen zukünftigen Erfüllungsaufwandes derzeit nicht möglich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion CDU/CSU für mit der Haushaltsslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.